

113

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: GG Art. 12; BGB § 138; HGB §§ 74 ff.

Leitsätze:

1. Wettbewerbsverbote verstoßen nicht gegen Art. 12 GG.
2. Die Grundsätze der §§ 74 ff. HGB sind auf andere Arbeitnehmer als Handlungsgehilfen nicht entsprechend anwendbar.
3. Ein Wettbewerbsverbot, das die Betätigung als Helfer in Steuersachen einschränkt, ist nicht in jedem Falle unsittlich.
4. Eine untragbar lange Wettbewerbsbeschränkung ist nicht schlechthin nichtig, sondern für einen erträglichen Zeitraum gültig.

Aktenzeichen: 2 AZR 200/55

Urteil des BAG vom 4. Oktober 1958

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 200/55

Sa 426/53 Hamm

teilsformel zugestellt
14. Oktober 1958

z. Weinrich
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. September 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling
und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig
und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das am
17. März 1955 verkündete Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Hamm, 3. Kammer,
- 3 Sa 426/53 - wird zurückgewiesen.
Der Beklagte trägt die Kosten der Revi-
sion.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Rechtsanwalt und Notar, der auch Fachanwalt für Steuerrecht ist, stellte durch den schriftlichen Vertrag vom 10. Januar 1949 den Beklagten, einen Diplomkaufmann, als wissenschaftlichen Mitarbeiter auf dem Gebiete des Steuerrechts in seine in Lage betriebene Anwalts-, Notariats- und Steuerrechtspraxis ein.

Die Ziffer IV des Anstellungsvertrags lautet:

"Nach Auflösung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich Herr Dr. S. 3 Jahre lang weder selbständig noch als Angestellter in einer Anwalts-Notariats- oder Steuerrechtspraxis in Lage tätig zu sein. Im Falle der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 3.000,-- DM vereinbart, die sich bei wiederholter Zuwiderhandlung für jedes Geschäftsjahr wiederholt."

Der Beklagte bezog anfangs ein Gehalt von mindestens 200,-- DM monatlich; seit dem 1. April 1951 stellten sich seine Bezüge auf monatlich 585,-- DM brutto.

Das Vertragsverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit eingegangen, war jedoch bis zum 1. Januar 1953 unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an war jährliche Kündigung zum Jahresschluß mit 1/2-jährlicher Kündigungsfrist vereinbart. Am 2. April 1952 kündigte der Beklagte jedoch das Anstellungsverhältnis ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist. Der Kläger bestätigte diese Kündigung am 7. April 1952 und erklärte sich mit dem Ausscheiden des Beklagten einverstanden.

Der Beklagte war nach seinem Ausscheiden aus der Praxis des Klägers zunächst arbeitslos, wurde aber Ende 1952 von dem Finanzamt als Helfer in Steuersachen vorläufig und gegen Mitte Februar 1955 als solcher endgültig zugelassen.

Der Kläger hat den Beklagten nunmehr auf Zahlung eines Betrages von 3.000,-- DM als einer für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1953 aus der Wettbewerbsabrede des Anstellungsvertrages verwirkten Vertragsstrafe in Anspruch genommen. Der Beklagte bestreitet seine Zahlungspflicht. Er ist der Ansicht, das Wettbewerbsverbot sei unwirksam, auch habe er dem Wettbewerbsverbot nicht zuwidergehandelt. Schließlich sei auch die vereinbarte Vertrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



strafe unangemessen.

Die Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Mit seiner Revision begehrt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Das Wettbewerbsverbot, auf das der Kläger die Klage stützt, verstößt nicht, wie der Beklagte - erstmalig in der Revision - meint, gegen Art. 12 GG. Nach Art. 12 GG haben zwar alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Diese Bestimmung des Grundgesetzes sichert nicht nur das Recht der freien Berufswahl, sondern auch das der freien Berufsausübung. Dabei handelt es sich aber zunächst um ein Grundrecht, das das Verhältnis des Bürgers zum Staat regelt. Inwieweit das Grundrecht des Art. 12 auch auf den Privatrechtsverkehr und damit auf die Rechtsbeziehungen zwischen Personen des Privatrechts unmittelbar einwirkt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls widerspricht ein freiwillig vereinbartes Wettbewerbsverbot, das den einen Vertragspartner in seiner Berufsausübung beschränkt, nicht dem Art. 12 und ist damit auch nicht nach § 134 BGB nichtig. Dies hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 21. Februar 1957 (AP Nr. 3 zu § 133 f. GewO) im Anschluß an die im Schrifttum überwiegend vertretene Meinung (vgl. Schlegelberger-Schröder, HGB, 3. Aufl., 1955, § 74 Anm.1; Würdinger, HGB 1953, § 74 Anm.2) bereits ausgesprochen. An dieser seiner Rechtsprechung hält der Senat fest. Ungeachtet des Art. 12 GG beherrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit die Rechtsbeziehungen zwischen den Personen des Privatrechts. Danach können frei vereinbarte Abmachungen auch solche Rechte beschränken, die im Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern in dem Art. 12 grundgesetzlich verankert sind. Auch der Gesetzgeber des Bundes sieht frei vereinbarte Wettbewerbsabreden - auch wenn es sich um solche zwischen selbständigen Gewerbetreibenden handelt - als mit dem Grundgesetz vereinbar an, denn in § 90 a HGB in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. August 1953, also nach dem Inkraft-



- 4 -

treten des Grundgesetzes, hat er die Wettbewerbsabrede mit Handelsvertretern zugelassen.

2. Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht das Wettbewerbsverbot nicht allein deshalb für unverbindlich, weil es dem Beklagten für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkung keine Entschädigung gewährt. Die hiergegen von der Revision erhobene Rüge geht fehl. Denn die Bestimmung des § 74 Abs.2 HGB, die die Verbindlichkeit eines zwischen einem Kaufmann und seinem Handlungsgehilfen vereinbarten Wettbewerbsverbots von der Vereinbarung einer Karenzentschädigung abhängig macht, gilt nicht für die Parteien; denn der Kläger war nicht Kaufmann, der Beklagte nicht Handlungsgehilfe. Eine entsprechende Anwendung dieser für einen ganz anderen Berufsstand gegebenen Vorschrift auch auf andere Berufe, wie die Revision es erstrebt, geht nicht an.

Die Tatsache, daß der Beklagte für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkung eine Entschädigung nicht erhält, kann nur, wie noch zu erörtern sein wird, unter dem Gesichtspunkt erheblich sein, ob die Wettbewerbsabrede im Hinblick auf Art, Dauer und räumliche Begrenzung gegen die guten Sitten verstößt (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, S. 237).

3. Das Landesarbeitsgericht hält das Wettbewerbsverbot auch nicht für sittenwidrig nach § 138 BGB.

a) Es sei, so führt das Landesarbeitsgericht aus, schon fraglich, ob die Gesichtspunkte, die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Wettbewerbsverbot zwischen Ärzten und zwischen Anwälten unsittlich machten, überhaupt hier anwendbar seien, da der Beklagte "als Betriebswirt bzw. Steuerberater nicht ohne weiteres zu den Standesgenossen des Klägers zähle"; jedenfalls gehe die Rechtsprechung des Reichsgerichts "über das Ziel hinaus" und werde "den heutigen Anschauungen von der Berufsauffassung der Rechtsanwälte und den in ihren Kreisen bestehenden beruflichen Gepflogenheiten nicht mehr gerecht".

Entgegen den Ausführungen der Revision ist der Ansicht des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis beizutreten. Der Senat sieht sich im vorliegenden Fall einer Entscheidung darüber



enthoben, ob an der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Hinblick auf die gewandelten Zeitverhältnisse festzuhalten ist. Jedenfalls kann eine Wettbewerbsabrede, durch die ein Arbeitnehmer gehindert wird, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sich in einer Steuerrechtspraxis als Helfer in Steuersachen zu betätigen, nicht als schlechthin sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB angesehen werden. Die Stellung des Helfers in Steuersachen ist nach der deutschen Rechtsordnung von der des Arztes oder Rechtsanwaltes wesensverschieden. Insbesondere scheitert ein Vergleich zwischen der Rechtsstellung und den Pflichten und Aufgaben des Rechtsanwaltes und des Arztes einerseits und des Helfers in Steuersachen andererseits daran, daß für den Helfer in Steuersachen ein staatlich anerkanntes festes Berufsrecht sich noch nicht gebildet hat. Auch sind die Aufgaben eines Helfers in Steuersachen und die des Rechtsanwaltes und Arztes ihrem Wesen nach verschieden. Daß die Aufgaben eines Rechtsanwaltes und eines Arztes uneingeschränkt von Wettbewerbsabreden wahrgenommen werden können, liegt in weit stärkerem öffentlichen Interesse, als die Wahrnehmung der Aufgaben eines Helfers in Steuersachen.

b) Abgesehen von dieser allgemeinen Frage entnimmt das Landesarbeitsgericht auch den Besonderheiten des Falles keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Durch einen wirtschaftlichen Druck sei der Beklagte zu der Wettbewerbsbeschränkung nicht genötigt worden. Die Erschwerung des Fortkommens des Beklagten in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sei nicht unbillig.

Zu Unrecht bekämpft die Revision diese Ausführungen.

In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, daß Wettbewerbsabreden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den im Wettbewerb Beschränkten im Hinblick auf Art, Umfang, zeitliche und räumliche Geltung in untragbarer Weise belasten, gemäß § 138 BGB nichtig sind. Ob aber eine solche untragbare Belastung vorliegt, kann nur durch die genaue Prüfung des Inhalts und der Tragweite der getroffenen Wettbewerbsabrede festgestellt werden. Denn erst der genaue, gegebenenfalls durch Auslegung zu ermittelnde Inhalt des Wettbewerbsverbots läßt die Beurteilung zu, ob dieses



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Wettbewerbsverbot sittenwidrig ist (AP Nr. 3 zu § 133 f. GewO).

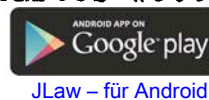
Die zeitliche Ausdehnung des Wettbewerbsverbots auf 3 Jahre geht allerdings recht weit. Indes handelte es sich bei dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Anstellungsvertrag um einen langfristigen Vertrag. Dem Beklagten sollte nach der übereinstimmenden Darstellung beider Parteien eine Lebensstellung verschafft werden. Dem entspricht es, daß der Vertrag auf 4 Jahre fest abgeschlossen war und auch danach nur zum Jahresschluß mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr gekündigt werden konnte. Bei einem solchen Vertrag ist die Übernahme einer auf mehr als 1 Jahr erstreckten Berufsbeschränkung nicht unbillig. Einer abschließenden Entscheidung darüber, ob die Frist von 3 Jahren nicht übermäßig lang ist und durch eine kürzere Frist von etwa 2 Jahren zu ersetzen ist, bedarf es aber nicht. Denn selbst wenn eine Frist von mehr als einem Jahr eine übermäßig stärkere zeitliche Beschränkung des Wettbewerbs darstellen würde, so würde daraus nicht die Nichtigkeit der ganzen Wettbewerbsabrede nach § 138 BGB folgen. Eine der Zeit nach zu lang ausgewählte Wettbewerbsbeschränkung ist nicht schlechthin nichtig, vielmehr verkürzt sie sich dann auf die Zeit, die als tragbar und angemessen angesehen werden kann. Ein der Zeit nach übermäßig ausgedehntes Wettbewerbsverbot ist also für die Zeit, für die eine Wettbewerbsbeschränkung zulässigerweise auferlegt werden könnte, rechtswirksam. Da der Kläger hier nur die Vertragsstrafe für 1 Jahr verlangt, braucht nur geprüft zu werden, ob die Beschränkung auf 1 Jahr unbillig und sittenwidrig wäre (vgl. RGZ 101, 379). Dagegen aber, daß der Beklagte in seinem Wettbewerb auf 1 Jahr beschränkt wird, bestehen im Hinblick auf § 138 BGB keine Bedenken.

Die örtliche Beschränkung, die dem Beklagten auferlegt worden ist, stellt ebenfalls keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Beklagten dar. Das Wettbewerbsverbot gilt nur für Lage, also für einen verhältnismäßig kleinen Raum. Ein so vereinbartes Wettbewerbsverbot

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellt keine nach dem örtlichen Geltungsbereich übermäßige Beschränkung des Beklagten dar. Dies gilt auch, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1952 die Beschaffung von Wohn- und Praxisräumen für den Beklagten sicherlich schwerer gewesen ist, als dies vor dem Kriege oder heute der Fall ist.

Auch gegenständlich sind die dem Beklagten auferlegten Beschränkungen nicht so einschneidend, daß deshalb die Abrede als sittenwidrig angesehen werden müßte.

Eine selbständige Tätigkeit als Anwalt oder Notar schied für den Beklagten, der die juristischen Staatsprüfungen nicht abgelegt hat und deshalb weder als Anwalt zugelassen noch zum Notar ernannt werden konnte, aus. Beschränkt war der Beklagte nach der Wettbewerbsabrede also nur dahin, daß er nicht selbständig eine Steuerpraxis betreiben durfte und nicht als Angestellter in einer Anwalts-, Notariats- oder Steuerpraxis tätig sein durfte. Nach der eigenen Darstellung des Beklagten, der sich als beratender Betriebswirt bezeichnet, befaßt er sich in seiner nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger eröffneten Praxis vornehmlich mit betriebsorganisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen; steuerliche Fragen fielen nur am Rande an. Der Beklagte ist aber nach der Wettbewerbsabrede nur insoweit beschränkt, daß er nicht in einer Steuerpraxis tätig sein darf. Er darf insbesondere als beratender Betriebswirt sich mit betriebsorganisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen befassen, ohne gegen die Wettbewerbsabrede zu verstoßen. Wenn der Kläger sich also einer Tätigkeit in einer Steuerpraxis enthält und insbesondere sich nicht selbst mit der Bearbeitung steuerlicher Fragen für seine Auftraggeber befaßt, so verstößt er auch nicht gegen das Wettbewerbsverbot. Da nach seiner eigenen Darstellung steuerliche Fragen in seiner Praxis nur am Rande anfallen, ist er also nur auf einem am Rande liegenden Teilgebiet seiner möglichen Betätigung eingeschränkt. Eine solche Beschränkung kann nicht als sittenwidrig angesehen werden.

Bei dieser Sachlage ist die zeitliche, örtliche und gegenständliche Beschränkung auch in ihrer Gesamtheit nicht



so schwerwiegend, daß die Wettbewerbsabrede, die der Beklagte freiwillig eingegangen ist, als sittenwidrig angesehen werden müßte.

Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, daß der Beklagte von dem Kläger während der Dauer der Wettbewerbsbeschränkung keine Entschädigung erhalten sollte. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß auch eine weniger starke Wettbewerbsbeschränkung ein schwereres Gewicht dadurch erhalten kann, daß sich der Schuldner dieser Beschränkung unterwerfen muß, ohne andererseits dafür einen Ausgleich in Form einer Geldleistung des durch die Abrede begünstigten Gläubigers zu erhalten. Die hier vorliegende Wettbewerbsbeschränkung gewinnt aber auch unter diesem Gesichtspunkt kein so schweres Gewicht, daß sie wegen der Nichtzahlung einer Entschädigung als sittenwidrig bezeichnet werden müßte. Dies gilt jedenfalls für das erste Jahr der zeitlichen Geltung der Wettbewerbsbeschränkung. Nur insoweit macht aber der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit Ansprüche geltend.

4. Der Beklagte ist weiterhin der Überzeugung, daß er der Wettbewerbsabrede nicht zuwider gehandelt habe. Damit wendet sich der Beklagte gegen die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht. Diese tatsächliche Würdigung ist grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Das Revisionsgericht kann insoweit nur prüfen, ob das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung die Denkgesetze oder gesetzliche Auslegungsregeln oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hätte oder wenn die Würdigung des Landesarbeitsgerichts unvollständig wäre.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Landesarbeitsgericht sieht die Zuwiderhandlung damit als gegeben an, daß der Beklagte nach seiner eigenen Darstellung im Rahmen der von ihm ausgeübten Wirtschaftsberatung auch steuerliche Fragen bearbeitet. Daß es sich dabei nicht nur um eine geringfügige Tätigkeit gehandelt habe, wird durch die von dem Beklagten zugestandene Tatsache seiner zunächst vorläufigen Zulassung als Helfer in Steuersachen erhärtet. Damit stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß der Beklagte steuerliche Fragen in seiner Praxis bearbeitet hat und als Helfer in Steuersachen



zugelassen ist. Zwar ist es nicht zwingend, wenn das Landesarbeitsgericht aus der Tatsache der Zulassung des Beklagten auf den Umfang der von ihm ausgeübten Tätigkeit schließt. Gleichwohl tragen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Annahme, daß der Beklagte dem Wettbewerbsverbot zuwider gehandelt hat. Er hat tatsächlich steuerliche Fragen bearbeitet und, wie sich aus der Zulassung ergibt, eine Steuerpraxis eröffnet. In der Eröffnung einer Praxis als Helfer in Steuersachen liegt, auch wenn sich der Praxisinhaber als beratender Betriebswirt bezeichnet, die Eröffnung einer Steuerrechtspraxis im Sinne des Wettbewerbsverbots. Auf den Umfang der Praxis kommt es nicht an, sondern auf die Tätigkeit in der Praxis. Es ist nicht entscheidend, ob es dem Beklagten gelungen ist, einen mehr oder minder größeren Kundenkreis zu werben. Bereits in der Tatsache, daß er sich als Helfer in Steuersachen hat zulassen lassen und damit der Öffentlichkeit zu erkennen gegeben hat, er sei bereit, als Helfer in Steuersachen tätig zu sein, liegt die Eröffnung einer Steuerrechtspraxis und damit die Tätigkeit in einer solchen und schließlich ein Verstoß gegen die Wettbewerbsabrede. Unrichtig ist insbesondere die auch in der Revisionsbegründung vertretene Ansicht des Beklagten, eine Tätigkeit, die vornehmlich auf anderem Gebiete läge und bei der nur gelegentlich eine Steuerrechtsbetätigung anfielen, sei durch das Wettbewerbsverbot nicht ausgeschlossen. Sie erschüttert jedenfalls die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht. Wenn das Landesarbeitsgericht aus der Tatsache, daß der Beklagte als Helfer in Steuersachen zugelassen ist, und weiter aus der Tatsache, daß der Beklagte nach seinem eigenen Zugeständnis auch steuerliche Fragen bearbeitet, zu der Feststellung kommt, der Beklagte habe die Wettbewerbsabrede verletzt, so verstößt das weder gegen die Denkgesetze noch gegen die Lebenserfahrung noch gegen Auslegungsregeln.

5. Schließlich sieht der Beklagte das Klagebegehren (Zahlung der Vertragsstrafe für das erste Jahr nach dem Ausscheiden des Beklagten aus dem Arbeitsverhältnis bei dem Kläger) deshalb als unzulässig an, weil der Kläger selbst keine Steuerrechtspraxis mehr betreibe. Damit will der Beklagte gleichzeitig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ausführen, der Kläger könne deshalb nicht mittels Vertragsstrafe die Einhaltung der Wettbewerbsbeschränkung erzwingen, weil er an der Beachtung des Verbots kein berechtigtes Interesse mehr habe. Das Landesarbeitsgericht würdigt seine Beweisaufnahme dahin, daß der Kläger in dem hier streitigen Jahr 1952 bis 1953 seine Steuerpraxis nach wie vor ausgeübt habe. Es trifft zu, daß das Landesarbeitsgericht den vom Beklagten erstmals in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht benannten Zeugen Bockelberg nicht vernommen, vielmehr durch Beschluß die Beweisaufnahme "abgeschlossen" hat. Gleichwohl ist die Unterlassung der beantragten Beweisaufnahme nicht zu beanstanden. Denn das Beweisthema war offenbar unerheblich. Der Zeuge Bockelberg sollte bekunden, daß er nach dem Ausscheiden des früheren Angestellten Dr. Ebert, der noch ein Jahr nach dem Ausscheiden des Beklagten in der Steuerrechtspraxis des Klägers tätig war, die Steuerkunden des Klägers auf eigene Rechnung übernommen habe. Ebert ist aber erst 1953 ausgeschieden. Selbst wenn man also aufstellt, der Kläger habe im Laufe des Jahres 1953 seine Steuerrechtspraxis aufgegeben, so würde damit der Klageanspruch für die Zeit bis zum 1. April 1953 nicht wegfallen. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger jedenfalls 1952 die Steuerpraxis weitergeführt hat, könnte also durch die Vernehmung des Zeugen Bockelberg nicht erschüttert werden.

6. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch ohne Rechtsverstoß von der Herabsetzung der nach alledem verwirkten Vertragsstrafe abgesehen. Als Vertragsstrafe war ein Betrag von 3.000,-- DM vorgesehen, der etwa das 5-fache des vom Beklagten zuletzt bezogenen Monatsgehalts betrug. Gegen die Höhe einer solchen Vertragsstrafe hat jedenfalls für das erste Jahr der vereinbarten Wettbewerbsbeschränkung auch der Senat keine Bedenken.

Nach alledem war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Berger

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Donnig

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

